



S.V. Blau-Weiss 1946 e.V.

Aachen Burtscheid



Satzung des S.V. Blau-Weiss 1946 e.V. Aachen-Burtscheid

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Sportverein (abgek. S.V.) Blau-Weiss 1946 e.V. Aachen-Burtscheid mit Sitz in Aachen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist in das Vereinesregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 1312 eingetragen.

§ 2

Zwecke des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Ertüchtigung der Jugend auf gemeinnützige Art nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere auch durch die Nutzung und Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportliche Übungen und Leistungen.

§ 3

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Ausgaben/Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



S.V. Blau-Weiss 1946 e.V.

Aachen Burtscheid



§ 5

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. In der Einladung muss auf diesen Zweck besonders hingewiesen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
3. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorstand innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung mit Angabe des Zwecks der Versammlung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Sporthilfe e.V. Sozialwerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in 5880 Lüdenscheid zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



S.V. Blau-Weiss 1946 e.V.

Aachen Burtscheid



§ 7

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW und der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund NRW und unterwirft sich als solcher dessen Satzungen und Ordnungen der Verbände.

§ 8

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) aktiven Mitgliedern über 18 Jahre
 - b) inaktiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahre)Die unter a) bis c) genannten Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Konfession und des Berufes werden.
3. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Jugendliche haben die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Abteilungsleiter. Sofern der Bewerber schon früher Mitglied war und die Beendigung auf Grund von § 11, Abs. 1 c oder 1 d erfolgte, gilt die evtl. Neuaufnahme § 11 Abs. 5.

Aufgenommene Bewerber erhalten eine Kopie der Anmeldung, auf deren Rückseite Auszüge der Satzung, besonders hinsichtlich der Mitgliedschaft, abgedruckt sind.

Abgelehnte Antragsteller haben keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.



S.V. Blau-Weiss 1946 e.V.

Aachen Burtscheid



5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in jahrelanger, aufopfernder Tätigkeit besondere Dienste und Verdienste für den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Nur auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes kann die betreffende Person vom erweiterten Vorstand mit $\frac{2}{3}$ – Mehrheit ernannt werden.

Alle Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 9

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen und Versammlungen zu besuchen.
2. Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder sind alle ordentliche Mitglieder.
3. Mit seinem Eintritt erkennt das Mitglied diese Satzungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins als bindend an.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und durch einfache Mehrheit in der Abstimmung entschieden.
2. Der Beitrag ist mindestens halbjährlich mittels Ermächtigung zum Bankeinzugsverfahren zu zahlen. Der Bankeinzug erfolgt jeweils in der Mitte des ersten bzw. zweiten Halbjahres. Die Zahlungstermine gelten auch für die Mitglieder, die ihren Beitrag durch Dauerauftrag entrichten. Bankeinzugszahler und Dauerauftragszahler zahlen ermäßigten Beitrag.



S.V. Blau-Weiss 1946 e.V.

Aachen Burtscheid



3. Alle anderen Zahler (Barzahler oder Einzelüberweiser) müssen bei der Aufnahme neben der Aufnahmegebühr mindestens drei Monatsbeiträge im Voraus bezahlen. Geschieht dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Aufnahmedatum, muss die Abteilungskasse mit dem Betrag in Vorlage treten.
Barzahler und Einzelüberweiser haben keinen ermäßigten Beitrag.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in Härtefällen Beitragserleichterungen gewähren.
5. Soweit es in den einzelnen Abteilungen für den Sportbetrieb notwendig ist, kann nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, die Mitgliederversammlung der Abteilung einen zu leistenden Sonderbeitrag beschließen.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich per Einschreiben an die Geschäftsstelle des Vereins oder zuständigen Abteilungsleiter zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet zu Ende des Monats, in dem die Abmeldung eingeht (Posteingang).
Die Beitragspflicht endet bei Abmeldung im 1. Halbjahr am 30.6., im 2. Halbjahr am 31.12. des laufenden Jahres. (Poststempel)
3. Der Geschäftsführer für Mitglieder- und Beitragswesen kann nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter ein Mitglied streichen, wenn das dem Verein gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Das trifft dann zu, wenn das Mitglied trotz mehrmaliger Mahnungen mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Bei Uneinigkeit zwischen dem Abteilungsleiter und dem Geschäftsführer für Mitglieder- und Beitragswesen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.



S.V. Blau-Weiss 1946 e.V.

Aachen Burtscheid



4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach Anhörung Des auszuschließenden und des zuständigen Abteilungsleiters, und zwar
 - a) bei wiederholtem und schwerem Verstoß gegen die Satzung oder Sportordnung des jeweiligen Fachverbandes,
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - c) bei erheblich ehrenrührigem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Die Zustellung des Beschlusses erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein.

Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen 14 Tage –beginnend mit dem Tage der Zustellung- das Recht des Einspruchs zu. Dieser hat per Einschreiben zu erfolgen. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig.

Zur Verhandlung vor dem erweiterten Vorstand ist der Ausgeschlossene zu laden. Nach Ausschluss dürfen keine Vereinsabzeichen in der Öffentlichkeit getragen werden; im übrigen gilt Ziffer 3 sinngemäß.

5. Über die Wiederaufnahme eines gestrichenen Mitgliedes entscheidet der zuständige Abteilungsleiter gemeinsam mit dem Geschäftsführer für Mitglieder- und Beitragswesen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet allein der geschäftsführende Vorstand. Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist alles Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 12

Strafbestimmungen

Bei Verstößen gegen die Satzungen, Ehre, Ansehen oder Vermögen des Vereins kann der Vorstand Ordnungsstrafen verhängen. Bei mittleren Verstößen ist die Verhängung einer Geldbuße möglich.

Diese Strafen werden dann ausgesprochen, wenn es nicht zum Ausschluss des Mitgliedes nach § 11, Ziffer 4 kommt.



S.V. Blau-Weiss 1946 e.V.

Aachen Burtscheid



§ 13

Organe und Beauftragte des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

2. Beauftragte des Vereins sind:
Die Kassenprüfer

§ 14

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. VorsitzendeEr besitzt alle Befugnisse und Vollmachten, ist jedoch an die Vereinsbeschlüsse und die Satzung gebunden.

2. Zur Durchführung der Vereinsgeschäfte bedient er sich:
 - a) des geschäftsführenden und
 - b) des erweiterten Vorstandes.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 3. Vorsitzende
 - d) der Geschäftsführer
 - e) der Schatzmeister
 - f) der Geschäftsführer Mitglieder- und Beitragswesen
 - g) der Jugendleiter

4. Zum erweiterten Vorstand gehören:



S.V. Blau-Weiss 1946 e.V.

Aachen Burtscheid



Der geschäftsführende Vorstand, der Sozialwart, der Pressewart, der Jugendobmann, der Jugendwart und die Abteilungsleiter der Sportarten oder deren Vertreter.

In der erweiterten Vorstand können noch weitere Funktionsträger berufen werden.

5. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden in der Regel jeden Monat statt. Sitzungen des erweiterten Vorstandes nach Bedarf.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 15

Wahl des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand, mit Ausnahme des Jugendleiters, der erweiterte Vorstand mit Ausnahme der Abteilungsleiter werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gilt bis auf Widerruf.
2. Der in § 14 genannte Jugendleiter sowie seine Mitarbeiter und die genannten Abteilungsleiter und deren Mitarbeiter werden innerhalb des Vereinsjugendtages bzw. innerhalb der einzelnen Abteilungsmitgliederversammlungen gewählt, die bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen ist.
3. Scheidet im Geschäftsjahr ein Vorstandsmitglied aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, das freiwerdende Amt kommissarisch zu besetzen. Das gleiche gilt für Mitglieder von Ausschüssen.
4. Scheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus, so ist die sofortige Neuwahl durch eine satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung notwendig.
5. Organe des Vereins nach § 13 Ziffer 1 Buchstabe b oder einzelne Mitglieder davon können auf Misstrauensantrag, der an den Vorstand schriftlich mit der Begründung zu richten ist,



S.V. Blau-Weiss 1946 e.V.

Aachen Burtscheid



abgesetzt werden. Über die Absetzung entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Misstrauensantrag muss von mindestens 20 % der zu diesem Zeitpunkt eingeschriebenen Mitglieder gestellt werden.

Weigert sich der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so können die Mitglieder, welche den Antrag gestellt haben, gem. § 37 BGB sich vom zuständigen Amtsgericht ermächtigen lassen, die Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - a) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein innerhalb und außerhalb des Vereinsbereichs. Sie setzen die Richtlinien des Vereins in Beratung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern auf. Bei Abstimmungen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Sollte darüber hinaus ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit einem gefassten Beschluss nicht einverstanden sein, da er evtl. trotz seiner Überstimmung Nachteile zum Schaden des Vereins zu erkennen glaubt, so kann er Einspruch erheben. Der Beschluss muss dann dem erweiterten Vorstand zur erneuten Beratung und abschließenden Abstimmung vorgelegt werden. Bei der Abstimmung genügt die einfache Mehrheit zur Annahme des Beschlusses.
 - b) Der 2. Vorsitzende hat gleichzeitig bei den Vorstandsbesprechungen ein kurzes Protokoll zu führen und sich dieses vom 1. Vorsitzenden abzeichnen zu lassen. Dem 2. Vorsitzenden obliegt auch die Protokollführung bei anderen Veranstaltungen.



S.V. Blau-Weiss 1946 e.V.

Aachen Burtscheid



- c) Der Geschäftsführer ist zuständig für die schriftlichen Arbeiten im Verein, die den mündlichen und schriftlichen Umgang mit Behörden und Vereinen, Verbänden sowie die vereinsinternen Mitteilungen und Benachrichtigungen umfassen. Zu seiner Unterstützung können ihm weitere Geschäftsführer (z.B. für den Spielbetrieb) zur Seite gestellt werden. Letztere können vom erweiterten Vorstand ernannt werden.
 - d) Der Schatzmeister befasst sich mit den finanziellen Aufgaben des Verein. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einnahme aus Beiträgen, Spenden sowie sonstiger Einkünfte. Er hat die Verantwortung für die Zahlungsverpflichtungen des Vereins. Der Schatzmeister hat übersichtliche Geschäftsbücher zu führen, die er mindestens einmal jährlich den Kassenprüfern vorzulegen hat. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung hat er seine Bücher jederzeit offen zulegen.
 - e) Der Geschäftsführer für das Mitglieder- und Beitragswesen bearbeitet die An- und Abmeldungen des Vereins, er zieht die Beiträge ein und bearbeitet das Mahnwesen bei beitrags säumigen Mitgliedern. Er stellt Listen aller Art für Vorstand und Abteilungen.
 - f) Der Sozialwart bearbeitet Versicherungsfälle (Sportunfälle, Kfz-Schäden u. ä.). Weiter obliegt ihm die Erledigung von Aufmerksamkeiten (Geburtstage, Hochzeiten, Kindertaufen, Sterbefälle) sowie Krankenbesuche bei Aufenthalt im Krankenhaus.
 - g) Der Pressewart erstellt Berichte für Presseorgane und soll dieserhalb gute Kontakte halten bzw. aufbauen.
2. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlussfähig ist der erweiterte Vorstand, wenn mindestens 10 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 3. Die verschiedenen Sonderaufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus den Ämtern, die ihnen anvertraut sind.



S.V. Blau-Weiss 1946 e.V.

Aachen Burtscheid



§ 17

Mitgliederversammlung

1. Jedes 2. Jahr (Kalenderjahre mit ungeraden Jahreszahlen), und zwar innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres, findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, zusammen. Der erweiterte Vorstand kann Nichtmitglieder als Gäste einladen, denen Rederecht erteilt werden kann, nicht aber Stimmrecht. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt:
 - a) wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen
 - b) wenn dies der Vorstand für notwendig hält.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, und zwar durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden; sie sind schriftlich zu begründen und müssen 8 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages,
 - d) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Auflösung des Vereins.



S.V. Blau-Weiss 1946 e.V.

Aachen Burtscheid



6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält folgende Punkte:
- Feststellung der Stimmberechtigten durch Erstellung einer Anwesenheitsliste
 - Geschäftsbericht des Vorstandes über die vergangene Amtszeit
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstandes
 - Anträge für die kommende Amtszeit

§ 18

Versammlungsleitung, Protokoll

- Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.
- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.
- Wortmeldungen sind an den Versammlungsleiter zu richten.

§ 19

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.



S.V. Blau-Weiss 1946 e.V.

Aachen Burtscheid



§ 20

Haftung

1. Für alle etwa eintretenden Unfälle bei sportlichen Veranstaltungen sind die Mitglieder bei der „Sporthilfe e.V. 5880 Lüdenscheid“ versichert.
2. Eine Haftung für Diebstähle auf den Sportplätzen, in Hallen und in den Räumen und Anlagen des Vereins besteht nicht.

§ 21

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Für die Prüfung der Kasse, welche mindestens einmal im Jahr zu erfolgen hat, sind 2 Kassenprüfer ausreichend. Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Auf Verlangen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann die Kasse zu jedem anderen Zeitpunkt geprüft werden.

§ 22

Finanzen

Der Verein finanziert sich:

- a) aus den Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
- c) aus Spenden
- d) Zuschüssen des Landessportbundes sowie der zuständigen Sportbehörden.

Aachen, den 01. Januar 2005

Gez.:

Peter Lantin

(1. Vorsitzender)

Leo Reiß

(2. Vorsitzender)